KULTUSMINISTER KONFERENZ

# Häufig gestellte Fragen zum Deutschen Internationalen Abitur nach der Prüfungsordnung und den Richtlinien vom 11.06.2015 in der Fassung vom 19.09.2024

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 24.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

## Einleitung

Die hier gesammelten häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Prüfungsordnung und den Richtlinien für das Deutsche Internationale Abitur (DIA) an den Deutschen Schulen im Ausland greifen auf die Erfahrungen der schulaufsichtlich tätigen KMK-Beauftragten einerseits und der bei der Umsetzung an den Schulen gewonnenen Erkenntnisse andererseits zurück. Sie beziehen sich ausschließlich auf die „Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 19.09.2024) bzw. die „Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (Rili DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 19.09.2024).

Die FAQ dienen dazu, eine klare und verständliche Übersicht über die wichtigsten Aspekte der Prüfungsordnung zu bieten. Sie sollen als hilfreiches Nachschlagewerk fungieren, um häufige Unsicherheiten und Fragen zu klären sowie mögliche Interpretationsspielräume einzuschränken, die im Zusammenhang mit dem DIA auftreten können. Die hier bereitgestellten Informationen sind daher darauf ausgelegt, einen schnellen Zugang zu den grundlegenden Regelungen und Anforderungen zu ermöglichen. Sie umfassen Themen wie die Stundenzahl der Fächer, die Wahl der Prüfungsfächer und die Anforderungen an die Leistungsnachweise. Sie können so dabei helfen, die Anforderungen des Deutschen Internationalen Abiturs effektiv zu kommunizieren und die Umsetzung an den Schulen zu unterstützen.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese FAQ keine vollständige Darstellung der Prüfungsordnung ersetzen können. Sie bieten allgemeine Informationen und können nicht alle individuellen Situationen oder spezifischen Fragen abdecken. In Einzelfragen ist für jede Schule die oder der KMK-Beauftragte der jeweiligen Schule in ihrer bzw. seiner Funktion als Prüfungsleiterin und Prüfungsleiter die richtige Ansprechperson, um individuelle Unterstützung und Klärung zu erhalten.

---

**Können Fächer, für die keine Bildungsstandards oder EPA vorliegen, Qualifikationsfächer sein?**

Alle Fächer im deutschen Bildungsgang müssen sich auf Bildungsstandards oder Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) beziehen, die Landessprache ggf. auf Bildungsstandards oder EPA, welche einen Gestaltungsrahmen bilden (§ 1 Abs. 1 DIA-PO).

Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife in Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache (Englisch/Französisch) sowie in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik): https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards
Die Übersicht der weiteren Unterrichtsfächer einschließlich deren EPA:
https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/unterrichtsfaecher.html

Wenn weder Bildungsstandards noch EPA als Bezug vorliegen, kann ein Fach nur Qualifikationsfach sein, wenn das Schulcurriculum auf der Grundlage eines Curriculums aus einem Land in der Bundesrepublik Deutschland erstellt wurde (s. a. § 1 Abs. 2 DIA-PO).

**Wie viele deutschsprachige Fächer muss eine Schülerin bzw. ein Schüler belegen?**

Jede Schülerin und jeder Schüler belegt mindestens zehn und maximal 11 Qualifikationsfächer. In mindestens der Hälfte der Qualifikationsfächer muss die Unterrichtssprache Deutsch sein (s. § 1 Abs. 5 DIA-PO). Ein bilingual unterrichtetes Fach zählt hälftig als deutschsprachig unterrichtetes Fach.

Landessprachen/Fremdsprachen zählen zum landesprachig/fremdsprachigen Anteil.

Wenn Fächer unter Aufsicht des Sitzlandes belegt werden, kommt es für die Zuordnung darauf an, ob dieses Fach ein Qualifikationsfach für das DIA ist (z. B. über ein Abkommen) oder als zusätzliches Fach, z. B. als Pflichtfach für Schülerinnen und Schüler des Sitzlandes, belegt wird. Im Einzelfall kommt es auf die Regelungen des jeweiligen Abkommens oder der spezifischen Vorgaben des Sitzlandes an (vgl. auch § 1 Abs. 2 DIA-PO).

**Können Biologie, Chemie oder Physik auch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in der Landessprache unterrichtet werden?**

Ja, das ist für eines der drei o. g. naturwissenschaftlichen Fächer möglich. Wenn die Landessprache nicht Englisch ist, kann dieses Fach zwar Qualifikationsfach sein, jedoch nicht als Prüfungsfach oder in Form der Besonderen Lernleistung gewählt werden (siehe § 4 Abs. 5 DIA-PO).

**Mit welcher Wochenstundenzahl müssen die Qualifikationsfächer bzw. die Prüfungsfächer unterrichtet werden?**

Es gelten folgende Vorgaben der DIA PO:

- mindestens 4-stündig – Deutsch, Mathematik, Landessprache als Erstsprache, fortgeführte Fremdsprache (§ 4 Abs 1 und § 5 Abs. 1)
- mindestens 3-stündig – schriftliche Prüfungsfächer (§ 5 Abs.1)
- 3- oder 4-stündig – fortgeführte Fremdsprachen auf grundlegendem Anforderungsniveau (§ 4 Abs. 1)
- 3-stündig – naturwissenschaftliche Fächer Biologie, Chemie, Physik (§ 4 Abs: 1)
- 2- oder 3-stündig – alle übrigen Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (§ 4 Abs. 1)
- eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache wird auf grundlegendem Niveau vierstündig unterrichtet (s. § 4 Abs. 7)

Grundsätzlich sind die Stundenvorgaben der „Kontingentstundentafel für die Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 21.03.2007 i. d. F. vom 25./26.03.2015) zu beachten.

**Nach der DIA-PO können 10 oder 11 Fächer gewählt werden. Damit die Mindeststundenzahl vom 35 Wochenstunden erreicht werden, muss ggf. die Stündigkeit in Fächern erhöht werden. Welche Möglichkeiten gibt es?**

Die Regelungen zur Stündigkeit der DIA-PO unterstützen die Profilbildung im Rahmen des verbindlichen Fächerkanons gemäß § 4 Abs. 4 DIA-PO. Die Gelegenheit zur Erhöhung der Stündigkeit in einzelnen Fächern sollte dazu genutzt werden, die Kontingentierung der Unterrichtsstunden zu überdenken, und ggf. bisher zweistündig unterrichtete Fächer mit einer weiteren Stunde so auszustatten, dass eine Vertiefung und Profilbildung möglich sind. Geeignet wäre bspw. die Erhöhung in den künstlerischen Fächern und in Sport. Außerdem können Sprachenfächer konsequent vierstündig ausgestaltet werden. Eine Erhöhung in den Fächern Deutsch und Mathematik auf sechs Wochenstunden ist dagegen nur sinnvoll, wenn dies fachlich an der jeweiligen Schule begründet ist (s. a. Kriterienliste Stundentafel).

**Können Schülerinnen und Schüler mehr als 11 Qualifikationsfächer belegen?**

Die Einrichtung weiterer Qualifikationsfächer an einer Schule bedarf stets der Genehmigung durch den BLASchA (§ 4 Abs. 9 DIA-PO). Dies betrifft aber nur die generelle Einrichtung von Qualifikationsfächern an einer Schule.

Eine Ausweitung auf 12 Qualifikationsfächer für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler ist nicht möglich. Die Ausweitung auf 12 Qualifikationsfächer würde eine Bevorteilung dieser Schülergruppe darstellen oder weitere Änderungen im Prüfungsverfahren, insbesondere bei der Feststellung des Abiturergebnisses nach

sich ziehen, die nicht in der Prüfungsordnung abgebildet sind. Daher ist in Kauf zu nehmen, dass Schülerinnen und Schüler über ihre Fächerwahl eine Auswahl treffen müssen, z. B. im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich. Geht es um Wahl- oder Pflichtfächer des Sitzlandes, sollte die Einordnung des Fachs als Qualifikationsfach oder als sonstiges Fach an der Schule einheitlich geregelt werden. Es bietet sich ggf. auch eine Abstimmung in der Region an, wenn damit Unterricht und Prüfung regional stärker vernetzt werden können.

Ist ein Fach als Pflichtfach in einem Abkommen mit dem Sitzland vereinbart worden, so ist zunächst zu prüfen, ob das verlangte Pflichtfach ein Fach des § 4 Abs. 4 S. 2 DIA-PO ersetzen kann.

Die Belegung von weiteren Unterrichtsfächern außerhalb des Bildungsganges ist möglich.

**Können sich die Wochenstunden eines Qualifikationsfachs in den Jahrgangsstufen 11 und 12 unterscheiden (z. B. in einem schriftlichen Prüfungsfach in der 11. Jahrgangsstufe zweistündig und in der 12. Jahrgangsstufe vierstündig)?**

Nein. Das entspricht nicht dem Verständnis eines kontinuierlichen plan- und gleichmäßig in den Inhalten und Anforderungen aufsteigenden Unterrichts. Gemeinsame Prüfungsaufgaben des Regionalabiturs beziehen sich auf den Unterricht mehrerer Halbjahre. Die Wochenstundenzahl in allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase ist daher gleich. Die Mindeststundenzahl darf in keinem Halbjahr unterschritten werden.

**Ist Religionslehre verpflichtendes Qualifikationsfach?**

Grundsätzlich ist auch in der Qualifikationsphase konfessionell gebundener Religionsunterricht anzubieten. Die Details sind in Ziffer 1.2.2.3 Rili DIA-PO erläutert.

Für die Schülerinnen und Schüler, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, sind Ethik oder Philosophie anzubieten.

Wenn aufgrund zwingender Vorgaben des Sitzlandes Religionsunterricht nicht unterrichtet werden darf, sind Ethik oder Philosophie einzurichten.

Wenn aufgrund zwingender Vorgaben des Sitzlandes neben Religionslehre auch Ethik und Philosophie nicht unterrichtet werden dürfen, ist sicherzustellen, dass die Mindestanzahl und -stundenzahl der Qualifikationsfächer insgesamt sowie die Mindeststundenzahl im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld durch ein anderes Fach erfüllt werden.

**Was ist in der gymnasialen Oberstufe der Unterschied zwischen der Landessprache als Erstsprache und der Landessprache als Fremdsprache?**

Der Unterricht in einer Landessprache als Erstsprache orientiert sich in der Oberstufe an den entsprechenden Vorgaben im „Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe an Deutschen Auslandsschulen im Fach Deutsch“ und den „Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife“. Er wird stets auf erhöhtem Anforderungsniveau durchgeführt. Das Schulcurriculum der Landessprache als Erstsprache weist dieses Niveau eindeutig aus; für die Abiturprüfungen sind die „Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der LANDESSPRACHE ALS ERSTSPRACHE“ einschlägig.

Die Landessprache kann auch als Fremdsprache unterrichtet werden; der Unterricht orientiert sich dabei an den entsprechenden Vorgaben im „Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe an Deutschen Auslandsschulen im Fach Englisch“ und den „Bildungsstandards in der fortgeführten Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau. Im Einzelfall kann eine Schule auch die Landessprache als neu beginnende Fremdsprache auf grundlegendem Niveau anbieten. Für die Abiturprüfung sind die „Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge in der FREMDSPRACHE / LANDESSPRACHE ALS FREMDSPRACHE“ einschlägig.

Bei der Wahl der Qualifikationsfächer bzw. der Prüfungsfächer wird die Landessprache als Erstsprache wie eine auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtete Fremdsprache gewertet.

**Was ist bei der Einrichtung eines Sprachangebots einer Landessprache als Erstsprache zu beachten?**

Zunächst ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob der Bildungsgang im Fach als Erstsprache oder als Fremdsprache konzipiert ist bzw. werden soll. Je nachdem gelten die Vorgaben für die Fremdsprachen oder die Erstsprache gemäß Ziffer 1.2.2.2 Rili DIA-PO Es spielt keine Rolle, dass eine Sprache Landessprache im Sinn einer Amtssprache ist, sondern wie das Angebot an der Schule gestaltet ist.

Die Schulen sind aufgerufen, die Landessprache als Erstsprache in der Region gemeinsam zu prüfen, sofern es eine einheitliche Landessprache in der Region gibt. Dies dient der Entlastung aller Beteiligten bei der Aufgabenerstellung und der Qualitätssicherung. Im Hinblick auf die Landesspezifik wird darauf hingewiesen, dass Schulen einer Region i. d. R. ein regional abgestimmtes Curriculum in der Landessprache als Erstsprache haben. Die Landesspezifik sollte auch in Bezug auf Ganzschriften kein Hindernis sein, weil diese vorab festgelegt werden und eine Verständigung auf regional relevante Ganzschriften möglich ist. Schul- bzw. landesspezifische Lektüren oder Inhalte können in mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden.

**Müssen Schülerinnen und Schüler dann zwei Naturwissenschaften belegen, wenn sie eine neu beginnende Fremdsprache zusätzlich zu einer fortgeführten Fremdsprache belegen? Gilt die in Jahrgangsstufe 9 oder 10 einsetzende Fremdsprache als fortgeführte Fremdsprache?**

Neben einer fortgeführten Fremdsprache oder der Landessprache als Erstsprache und einer Naturwissenschaft ist entweder eine weitere Naturwissenschaft oder eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache zu belegen.

§ 4 Abs. 1 DIA-PO definiert klar, welche Fremdsprache als fortgeführte Fremdsprache gilt („Eine fortgeführte Fremdsprache im Sinne dieser Ordnung ist eine Fremdsprache, die spätestens in Jahrgangsstufe 8 einsetzt und durchgehenden Unterricht mit mindestens zwölf Wochenstunden bis Jahrgangsstufe 10 umfasst.“). Eine in Jahrgangsstufe 9 oder 10 eingesetzte Fremdsprache erfüllt diese Kriterien nicht.

Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen verpflichtend eine neu beginnende Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 6 DIA-PO belegen.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist die in Jahrgangsstufen 9 oder 10 beginnende Fremdsprache ein weiteres Qualifikationsfach gemäß § 4 Abs. 4 DIA-PO. Dennoch erfüllt eine neu beginnende Fremdsprache nicht die Anforderung gemäß § 4 Abs. 4 DIA-PO an eine fortgeführte Fremdsprache. Es sind daher bei einer fortgeführten und einer neu beginnenden Fremdsprache ebenfalls zwei Naturwissenschaften zu belegen.

**Wie viele Klausuren müssen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase geschrieben werden*?***

Mit Punkt 1.6.2 der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO) ist der Rahmen der Anforderungen an die schriftlichen Leistungsnachweise abschließend geregelt. Das bedeutet, dass den Schulen bzw. Fachschaften grundsätzlich Freiräume eingeräumt sind, eigene Regelungen zur Anzahl und zum Format vorzunehmen. Die Aufgabenstellungen haben sich an den Anforderungen im Abitur (siehe u. a. Fachspezifische Hinweise) zu orientieren. Ersatzleistungen für Klausuren sind möglich, wenn sie sich an Anforderungen und Format der Prüfung im fünften Prüfungsfach orientieren. Facharbeiten erfüllen diese Bedingungen nicht.

Zu beachten ist insbesondere, dass in den modernen Fremdsprachen an die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 oder 12 verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur tritt.

**Wie ist die Formulierung in Punkt 1.6.2 Rili DIA-PO gemeint, wenn in den Klausuren formal und inhaltlich eine Anpassung an die Leistungserwartung in der Abiturprüfung vorgegeben wird?**

Die Rili DIA-PO legen nicht fest, dass vor den schriftlichen Abiturprüfungen eine „Klausur unter Abiturbedingungen“ geschrieben werden muss. Die Klausuren in der Qualifikationsphase sind formal und inhaltlich den Anforderungen an die Leistungserwartungen in der Abiturprüfung sukzessive anzupassen. Dies gilt sowohl für die Korrektur als auch die Bewertung und Benotung. Jede Klausur wird einheitlich für den gesamten Kurs gestellt.
Für die Aufgabengestaltung gilt, dass

- sich diese Bedingungen nur auf eine Anpassung bei Prüfungszeit (Bearbeitungszeit ggf. inkl. Auswahlzeit) und Hilfsmittel beziehen. Eine Auswahl an Prüfungsaufgaben wie im Abitur ist nicht erforderlich, aber möglich.
- die Aufgaben so gestaltet sein sollen, dass diese alle drei Anforderungsbereiche unter Verwendung von Operatoren beinhalten.
- die Lehrkräfte ihren pädagogischen Spielraum nutzen können, z. B. bei semesterübergreifenden Aspekten, um der Situation der Klausurenphase des Semesters 12/1 Rechnung zu tragen.

**Wie ist die Regelung zum Einsatz von Lehrkräften in der Qualifikationsphase in Ziffer 1.2.3 Rili DIA-PO zu verstehen? Wie können Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zu einer Schülerin oder einem Schüler in der Qualifikationsphase besteht?**

Die Vorgabe für die Qualifikationsphase basiert auf den einschlägigen Regelungen zum Thema Befangenheit und ausgeschlossene Personen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 20, 21), die auch Grundlage im Schulbereich sind, wenn es um abschlussbezogene Fragen (Verwaltungsakte) geht. Die Klarstellung auch für den Unterricht – in Prüfungen war der Ausschluss etabliert – war erforderlich, weil zwei Drittel der Abiturleistung bereits in der Qualifikationsphase erbracht werden, also bereits abschlussrelevant sind.

Der Einsatz von Lehrkräften in der Qualifikationsphase ist auch bei einem verwandtschaftlichen Verhältnis oder einer häuslichen Gemeinschaft zu einer Schülerin oder einem Schüler der Oberstufe dann möglich, wenn die Lehrkraft diese Schülerin bzw. diesen Schüler nicht selbst unterrichtet. Der Einsatz ist also in einem anderen Jahrgang oder einem anderen Zug möglich, sofern Klausuren unabhängig für jeden Zug zum Einsatz kommen. Möglich ist auch der Einsatz in einem Fach, wenn das Kind dieses Fach nicht in der Qualifikationsphase belegt oder wenn das Kind das Fach belegt, aber die Leistung im Fach nicht für das Abitur einbringt. In diesen Fällen sind klare Vereinbarungen vorab zu treffen. Auch die sonstigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lehrkraft sind im Vorhinein auf mögliche Befangenheitsrisiken zu prüfen. Wie bisher ist die Ausübung einer Funktionsstelle mit Bezug auf abiturrelevante Leistungserhebungen und Prüfungsvorgänge nicht möglich, wenn das eigene Kind / Kind in häuslicher Gemeinschaft betroffen ist.

**In den Fachspezifischen Hinweisen für die Fächer Biologie, Chemie und Physik sind identische Operatoren teilweise unterschiedlichen Anforderungsbereichen zugeordnet. Welche Zuordnung ist richtig?**

Die Unterschiede in den Operatoren zwischen den Naturwissenschaften sind so beabsichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass Operatoren je nach Zusammenhang und unterrichtlichen Voraussetzungen in jeden der drei Anforderungsbereiche (AFB) eingeordnet werden und die erwarteten Leistungen durch zusätzliche Angaben in der Aufgabenstellung präzisiert werden können.

Operatoren als handlungsinitiierende Verben sollen möglichst eindeutig signalisieren, welche Tätigkeit beim Lösen von Prüfungsaufgaben erwartet wird. Auch wenn einige Operatoren überwiegend einem einzelnen AFB zugeordnet werden können, haben andere Operatoren integrierenden Charakter, beinhalten also in sich ohne weitere Differenzierung alle drei AFB. Die konkrete Zuordnung zu einem AFB ergibt sich erst im Kontext der Aufgabenstellung. Die Operatoren in den jeweiligen Fachspezifischen Hinweisen sind deshalb auch nicht als abschließende Liste aller denkbaren handlungsinitiierenden Verben für Prüfungsaufgaben zu verstehen.

**Welche Fächer können grundsätzlich Prüfungsfächer sein?**

Die folgenden Qualifikationsfächer können, ohne dass es einer weiteren Genehmigung durch den BLASchA bedarf, neben dem Fach Deutsch grundsätzlich Prüfungsfächer sein (§ 5 Abs. 1 DIA-PO):
Mathematik, die Landessprache als Erstsprache, die fortgeführten Fremdsprachen (auch die Landessprache als Fremdsprache), Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie und Physik.

Nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des BLASchA können die Qualifikationsfächer Religionslehre, Ethik, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Musik oder eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache viertes oder fünftes Prüfungsfach sein (§ 5 Abs. 5 DIA-PO).

Auf Antrag können auch weitere Fächer vom BLASchA als Qualifikationsfächer oder Qualifikations- und Prüfungsfächer genehmigt werden. Voraussetzung sind neben den für eine Genehmigung nach § Abs. 5 DIA-PO erforderlichen Bedingungen eine besondere Begründung für die Einrichtung.

Das Fach Sport kann kein Prüfungsfach sein.

**Welches sind die Kriterien für die Genehmigung von Prüfungsfächern gemäß § 5 Abs. 5 DIA-PO?**

Die Genehmigung von Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 5 DIA-PO setzt voraus, dass die Unterrichtsversorgung und die Besetzung der Fachprüfungsausschüsse durch entsprechend qualifizierte Lehrkräfte langfristig gewährleistet und das Fach in der

Stundentafel verankert sind. Zudem muss ein Bezug zu Bildungsstandards oder EPA vorliegen und ein entsprechendes Schulcurriculum genehmigt worden sein.

Für Fächer, die in § 5 Abs. 1 DIA-PO als Prüfungsfächer genannt sind, muss keine gesonderte Genehmigung ausgesprochen werden.

**Welche Fächer können gemeinsam 1., 2. und 3. (also schriftliches) Prüfungsfach sein?**

In der folgenden Tabelle sind die Fächer, die gemeinsam als 1., 2. und 3. Prüfungsfach gewählt werden können, aufgeführt:

| 1. Prüfungsfach | 2. Prüfungsfach | 3. Prüfungsfach |
|---|---|---|
| Deutsch | Mathematik | Landessprache als Erstsprache |
| Deutsch | Mathematik | Fortgeführte Fremdsprache (auch die Landessprache als Fremdsprache) auf erhöhtem Anforderungsniveau |
| Deutsch | Mathematik | Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik |
| Deutsch | Landessprache als Erstsprache | Mathematik |
| Deutsch | Landessprache als Erstsprache | Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik |
| Deutsch | Fortgeführte Fremdsprache (auch die Landessprache als Fremdsprache) auf erhöhtem Anforderungsniveau | Mathematik |
| Deutsch | Fortgeführte Fremdsprache (auch die Landessprache als Fremdsprache) auf erhöhtem Anforderungsniveau | Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik |

Viertes oder fünftes Prüfungsfach kann – mit Ausnahme des Faches Sport – jeweils ein weiteres Qualifikationsfach sein, das grundsätzlich bzw. mit Genehmigung des BLASchA Prüfungsfach sein kann und noch nicht unter den übrigen Prüfungsfächern des Prüflings ist. Dies sind gegebenenfalls auch fortgeführte Fremdsprachen auf grundlegendem bzw. auf erhöhtem Anforderungsniveau oder in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprachen auf grundlegendem Anforderungsniveau.

Mit der Wahl der fünf Prüfungsfächer sind stets die drei Aufgabenfelder – das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld sowie das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld – zu berücksichtigen. Mit den schriftlichen Prüfungsfächern sind davon zwei Aufgabenfelder abzudecken.

Es ist weiter zu beachten, dass höchstens die Hälfte der Prüfungsfächer fremdsprachig unterrichtete Fächer sein können, wobei bilingual unterrichtete Fächer zur Hälfte als fremdsprachig zählen.

**Dürfen bei der Aufgabenart „Interpretation literarischer Texte“ in Deutsch und in der Landessprache als Erstsprache aus dem Unterricht bekannte Texte verwendet werden?**

Die Interpretation literarischer Texte ist eine Aufgabenart, die bei der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch oder in der Landessprache als Erstsprache gestellt werden kann. Die Einzelheiten sind in den Dokumenten Abiturprüfung an Deutschen Schulen im Ausland, Fachspezifischen Hinweisen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge im Fach DEUTSCH bzw. Abiturprüfung an Deutschen Schulen im Ausland, Fachspezifischen Hinweisen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge im Fach Landessprache als Erstsprache beschrieben. In der Variante A werden ausschließlich unbekannte Texte verwendet. Bei der Interpretation literarischer Texte Variante B ist festgelegt, dass keine aus dem Unterricht bekannten Texte bei der Interpretation (Teilaufgabe 1) ausgewählt werden dürfen. Bekannte Werke finden nur Berücksichtigung, wenn es um einen Vergleich (Teilaufgabe 2) geht. Das Werk steht dann z. B. als Ganzschrift zur Verfügung, ist aber nicht Grundlage der Interpretation.

**Können in den Abiturprüfungen für die Fremdsprachen Wörterbücher Landessprache-Deutsch oder Landessprache-Fremdsprache benutzt werden?**

Gemäß den Richtlinien zur DIA-PO in Ziffer 1.6.4 können Ausgangssprache und Zielsprache in den zweisprachigen Wörterbüchern die Erstsprache der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers und die Unterrichtssprache berücksichtigen.

Grundsätzlich trifft gemäß der Richtlinie (s. ebenda) die Entscheidung für die Abiturprüfung die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter: *„Alle Hilfsmittel, die in der Abiturprüfung verwendet werden sollen, sind im Rahmen der Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter zu beantragen.“*

**Welche elektronischen Hilfsmittel sind in der schriftlichen Prüfung in Mathematik im Regionalabitur zugelassen?**

Der Einsatz von Taschenrechnern ist unabhängig von der Klasse (WTR, GTR, CAS, TC, Notebook, Tablet) zugelassen [s. Abiturprüfung an Deutschen Schulen im Ausland, Fachspezifische Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge im Fach MATHEMATIK].

Der Typ der zugelassenen Hilfsmittel richtet sich grundsätzlich nach dem Vorgehen im Unterricht und nach der Ausgestaltung der Prüfungsaufgabe. Die Aufgaben sind in der Region gemeinsam so zu stellen, dass ihre Bearbeitung unabhängig von der Art der verwendeten Hilfsmittel möglich ist. Ergeben sich daraus Unterschiede in der Bearbeitung der Teilaufgaben, so ist der Erwartungshorizont anzupassen.

**Wie ist die Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen für die Präsentationsprüfung im 5. Prüfungsfach zu berechnen, wenn zwischen der Themenfestlegung und dem Prüfungstermin Ferienzeiten liegen?**

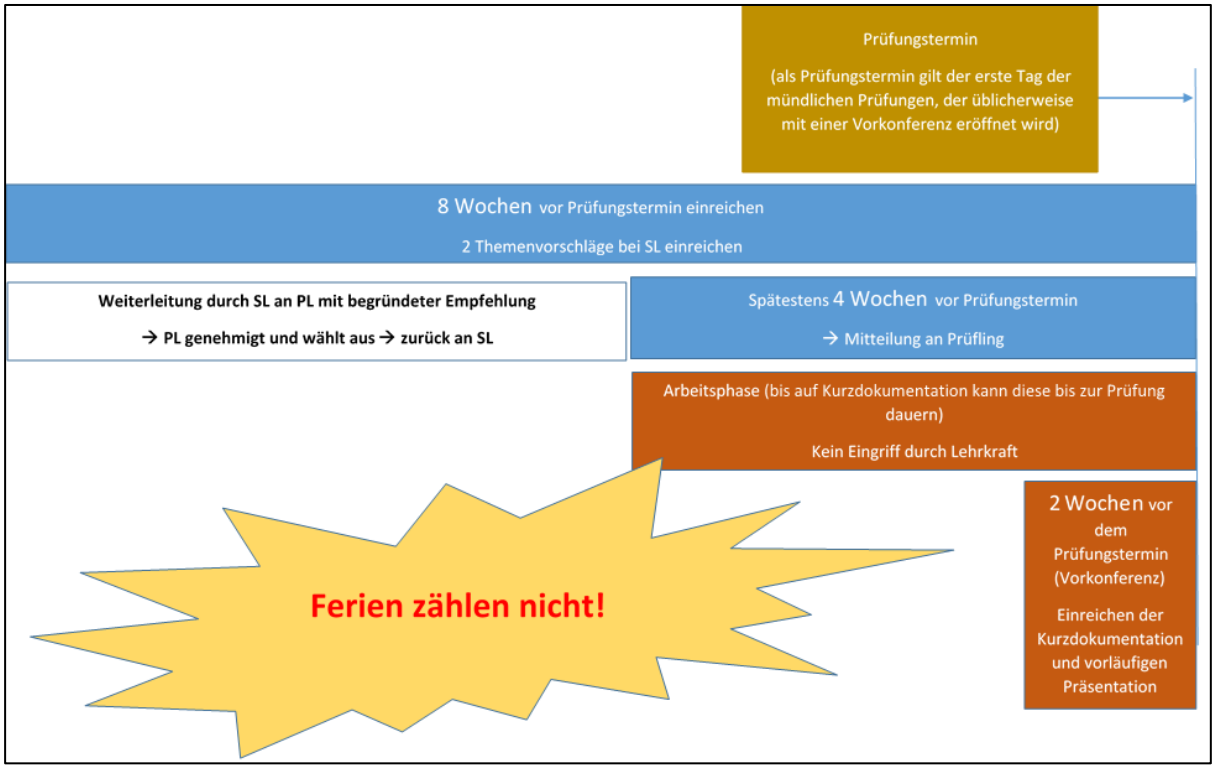


Gemäß 2.2.6.1 der Richtlinien zur DIA-PO ist dem Prüfling die Entscheidung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters über die Themenfestlegung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mitzuteilen. Bei der Berechnung dieser vierwöchigen Vorbereitungszeit sind unterrichtsfreie Zeiten des Prüflings nicht anzurechnen. Das gilt insbesondere für Ferienzeiten. Die Terminplanung für die Mitteilung an den Prüfling sollte so erfolgen, dass auch Feiertage berücksichtigt sind, wenn an diesen Tagen kein Unterricht stattfindet. Dies gilt auch für die Terminsetzung für die Abgabe der Kurzdokumentation.

**Muss das Fach, dem die Besondere Lernleistung zugeordnet wird, als Qualifikationsfach belegt worden sein?**

Ja, ansonsten kann eine Besondere Lernleistung nicht als fünftes Prüfungsfach von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter genehmigt werden. Alle Bestimmungen für Prüfungsfächer gelten auch für die Besondere Lernleistung: *Das fünfte Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen übrigen Prüfungsfächern gehören* (§ 5 (1) d der Prüfungsordnung). Das Fach muss ein vom BLASchA für die Schule genehmigtes Prüfungsfach sein.

**Ist eine Besondere Lernleistung im 1.-4. Prüfungsfach möglich?**

Nein. Es müssen fünf unterschiedliche Prüfungsfächer sein. Das erste bis dritte Prüfungsfach wird schriftlich geprüft. Die besondere Lernleistung kann hier nicht angerechnet werden. Das 4. Prüfungsfach ist eine mündliche Prüfung im klassischen Format. Nur das 5. Prüfungsfach kann durch eine Besondere Lernleistung ersetzt werden.

**Muss die Besondere Lernleistung einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach eindeutig zugeordnet werden? Gilt das auch für einen Wettbewerbsbeitrag?**

Ja, ggf. dem Fach, dessen Inhalte überwiegen. Ist keine Zuordnung möglich, kann der Beitrag nicht als Besondere Lernleistung genehmigt werden. Soll ein Wettbewerbsbeitrag als Besondere Lernleistung eingebracht werden, sind stets auch die wesentlichen Bedingungen der Besonderen Lernleistung zu erfüllen, z. B. eine schriftliche Dokumentation. Eine Übersicht der offiziell von den Ländern in der Bundesrepublik geförderten Schülerwettbewerbe hat die Kultusministerkonferenz auf ihrer Internetseite zusammengestellt (https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/individuelle-foerderung/schueler-und-jugendwettbewerbe.html).

**Kann eine Latinumsprüfung oder eine Graecumsprüfung bei Nichtbestehen wiederholt werden?**

Für die Latinumsprüfung oder die Graecumsprüfung an Deutschen Schulen im Ausland gelten die deutschen allgemeinen Grundsätze zur Wiederholung. Demzufolge kann eine nicht bestandene Latinumsprüfung oder eine nicht bestandene Graecumsprüfung einmal wiederholt werden, und zwar im darauffolgenden Schuljahr im zeitlichen Zusammenhang mit einer gymnasialen Abschlussprüfung der Schule nach angemessener Vorbereitung, wie sie in Ziffer 3.3 der Rili DIA-PO beschrieben ist. Es ist ein erneuter Antrag nach Ziffer 3.3 der Rili DIA-PO erforderlich.

**Unter welchen Bedingungen können Abituraufgaben wiederverwendet werden?**

Die Richtlinien zur DIA-PO regeln in Ziffer 2.1.8 die Wiederverwendung von genehmigten Aufgabenvorschlägen. Es gibt demzufolge drei Grundsätze:

1. Jede Verwendung im Prüfungsverfahren, auch die Vorlage in einem Auswahlvorschlag für die Prüflinge, schließt eine Wiederverwendung selbst dann aus, wenn die Aufgabe von keinem Prüfling gewählt wurde.
2. Aufgaben, in die die Prüflinge keine Einblicke genommen hatten, müssen vor der Wiederverwendung aktualisiert werden, d. h. eine unbearbeitete Wiedereinreichung bei der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter ist nicht zulässig. Das gilt auch für den Einsatz von Aufgabenvorschlägen in nachträglichen Prüfungsterminen.
3. Die Wiederverwendung von aktualisierten Aufgabenvorschlägen ist bei der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter bei der Einreichung anzuzeigen.

Die Übernahme von Aufgaben aus öffentlichen Sammlungen ist bereits deshalb unzulässig, weil diese Sammlungen in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Soweit in solchen Sammlungen Materialien genutzt werden, die auch anderswo veröffentlicht sind, können diese Materialien für eigene Aufgabenvorschläge genutzt werden.

Die in den Prüfungen verwendeten Aufgaben können nach Abschluss der Prüfungen und nach Absprache in der Region ggf. zu Übungszwecken eingesetzt werden. Die Urheberrechte an den Prüfungsaufgaben liegen bei den Lehrkräften, die sie gemeinsam erstellt haben. Gesonderte Urheberrechte an den verwendeten Materialien bzw. Quellen sind dabei zu beachten. Es ist die jeweilige Rechtslage am Schulort zu berücksichtigen.

**Dürfen auf den Abiturzeugnissen auch Niveaustufen nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen“ für Sprachenfächer oder für das Fach Deutsch ausgewiesen werden?**

Zusätzlich zur Leistungsbewertung in Noten bzw. Notenpunkten in den Sprachen wird das Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER-Niveau) auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Grundlage dafür sind die Richtlinien für die Ausweisung der Sprachen auf den Abschlusszeugnissen der Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 25.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung). Es gelten die dort festgelegten Bedingungen. Für Deutsch und eine Landessprache, die als Erstsprache unterrichtet wird, wird kein GER-Niveau wie für eine Fremdsprache ausgewiesen, sondern das Zeugnis beinhaltet eine normierte Bemerkung.